

LANDRATSAMT WARTBURGKREIS
Kreisplanung und Regionalentwicklung



Erzberger Allee 14
36433 Bad Salzungen
Tel. 03695 6150
www.wartburgkreis.de

Landratsamt Wartburgkreis • Postfach 11 65 • 36421 Bad Salzungen

KGS Planungsbüro Helk GmbH
Kupferstraße 1
99441 Mellingen

E-Mail: kahlenberg@helk.de

Ansprechpartner/in: Frau Gürtler
Zimmer: 102

Besucheranschrift:
Erzberger Allee 14, 36433 Bad Salzungen
Telefon: 03695 616305

E-Mail: kreisplanung@wartburgkreis.de
Beachten Sie bitte die Infos zur Nutzung der elektronischen Post auf unserer Internetseite.

Ihre Nachricht vom: 18.09.2025
Ihr Zeichen:
Unsere Nachricht vom:
Unser Zeichen: Reg.Nr.:101-2025

Datum: 04.11.2025

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Windpark Gerstungen-Ost“, Gemeinde Gerstungen, OT Unterellen

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Frau Kahlenberg,

nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) des Landratsamtes Wartburgkreis zum o.g. Vorhaben. Grundlage der Stellungnahmen mit Hinweisen und ggf. Auflagen, die bei Umsetzung des Vorhabens zu berücksichtigen sind, sind die uns mit o.g. Nachricht übergebenen Unterlagen. Alle angegebenen bzw. zitierten Gesetze und Rechtsvorschriften gelten in der jeweiligen Fassung. Die Stellungnahmen ersetzen keine Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

Zusammenfassung

Die JUWI GmbH plant in Kooperation mit der Windkraft Thüringen GmbH (WKT) und der Gemeinde Gerstungen die Errichtung von 3 Windenergieanlagen in der Gemeinde Gerstungen, südlich des Ortsteils Unterellen bzw. westlich des Ortsteils Oberellen im Bereich des Dietrichsberges. Hierzu wird der 39,5 ha umfassende vorhabenbezogene Bebauungsplan „Windpark Gerstungen-Ost“ aufgestellt. Das Landratsamt Wartburgkreis gab zu o.g. Vorhaben zuletzt eine Stellungnahme am 26.05.2025 unter der Registernummer 042-2025 ab.

DATENSCHUTZ Informationen zum Umgang mit Ihren Daten erhalten Sie unter www.wartburgkreis.de oder auf Anfrage.	ALLGEMEINE BESUCHSZEITEN Mo/Di 09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr Do 09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 17:30 Uhr Fr 09:00 – 12:00 Uhr sowie nach Vereinbarung	TELEFONZEITEN Mo/Di/Mi 09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr Do 09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 17:30 Uhr Fr. 09:00 – 12:00 Uhr	BANKVERBINDUNG Wartburg-Sparkasse IBAN: DE87 8405 5050 0000 0161 10 BIC: HELADEF1WAK Gläubiger-ID: DE22WAK00000020913
--	---	---	--

Dem Vorhaben wird unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen der Fachämter zugestimmt.

Mitarbeiter der Kreisplanung stehen bei einem ggf. gewünschten Beratungstermin des Vorhabenträgers mit den Trägern öffentlicher Belange gerne koordinierend und vermittelnd zur Verfügung.

Vorhabenbezogene Stellungnahmen der TÖB

1. Amt für Kreisplanung und Regionalentwicklung

Die Hinweise und Forderungen des Amtes für Kreisplanung und Regionalentwicklung aus der 1. Beteiligung wurden berücksichtigt und in die Planung eingebracht.

Es ist die Aktualität der angegebenen Rechtsgrundlagen zu überprüfen. Auf dem Planwerk sind folgende Rechtsgrundlagen zu aktualisieren:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist
- Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (BImSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (WHG)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist (ROG)

Des Weiteren sollten, wie es die untere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme bereits anmerkt, auch in der Begründung Teil A auf Seite 18 im letzten Absatz die Sätze 5 und 6 gestrichen werden.

Auf dem Planteil ist ein Genehmigungsvermerk zu ergänzen. Dieser kann zum Beispiel lauten:
„Der von der Gemeinde Gerstungen am 20XX als Satzung beschlossene vorhabenbezogene Bebauungsplan (Beschluss-Nr.....) "Windpark Gerstungen-Ost" wird gem. § 10 Abs. 2 BauGB genehmigt.“

2. Untere Naturschutzbehörde

Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen hinsichtlich der geplanten Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine grundsätzlichen Bedenken. Schutzgebiete nach Naturschutzrecht oder besonders geschützte Biotope sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Hinweise und Anmerkungen der UNB aus der 1. Beteiligung wurden berücksichtigt.

In Absprache zwischen dem Vorhabenträger und der UNB wurde vereinbart, dass die Kompensation über den „Maßnahmen- und Flächenpool Wartburgregion“ erfolgen soll. Diese Mittel sollen für die Maßnahme „Renaturierung Schwimmbad Burkhardtroda mit Gestaltung der Aue“ verwendet werden.

Die genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden in den B-Plan aufgenommen. Der Bereich in Burkhardtroda, in dem der Ausgleich erfolgen soll, ist als externer Bereich im B-Plan entsprechend dargestellt worden.

Die geplanten Maßnahmen sind konkreter im Umweltbericht darzustellen. Hierzu sind die nachfolgend aufgeführten Einzelmaßnahmen unter Pkt. 4.3 im Umweltbericht wie folgt zu ergänzen:

Der Speicher ist ein antropogen entstandenes Standgewässer, der als Talsperre diente. Seit 2020 ist dieser aufgrund von Mängeln entleert und der Sukzession überlassen. Oberhalb der Talsperre befindet sich ein ehemaliges Schwimmbad. Der Hutweidegraben fließt am Schwimmbad vorbei und ist teilweise verrohrt.

Ziele der Maßnahme sind der Rückbau des Schwimmbades sowie des Pumpenhauses und Schaffung eines naturnahen Teiches an der Stelle mit Instandsetzung des Seitenzulaufs des Hutweidegrabens. Zudem soll die vorhandene Feuchtstaudenflur aufrechterhalten und weiterentwickelt sowie der Trocken-/Halbtrockenrasen ertüchtigt werden. Für die Umsetzung der Maßnahme sind nachfolgende Instandsetzungs- und Erstpflagemassnahmen vorgesehen:

- *Abriss Schwimmbecken und Pumpenhaus*
- *Schacht mit Schieber im Erddamm herstellen*
- *Ertüchtigung Erddamm*
- *Profilierung eines Teiches anstelle des alten Beckens, im Wesentlichen mit Massenausgleich, ggf. Einbau Dichtung*
- *Neugestaltung des Zulaufes des Hutweidegrabens in den Teich*
- *Einbau eines Mönchs im Ablauf des Teiches*
- *Ansiedlung einer Initialbepflanzung im Teich mit gebietsheimischer Pflanzenware*
- *Abgrenzung einer allenfalls extensiv genutzten Pufferzone*
- *Rückbau der Verrohrung des Hutweidegrabens*
- *schonender Umbau der vorhandenen Feldgehölzfläche, inklusive Entfernung nicht standortgerechter Arten und Schaffung einer randlichen Saumstruktur*
- *Entfernung Verbuschung und Gehölzsukzession des Trocken-/Halbtrockenrasens*
- *Instandsetzungsmahd mit Beräumung des Trocken-/Halbtrockenrasens*

Zudem werden durch die geplanten Maßnahmen einige Effekte für die Arten (Amphibien u.a.) durch die Anlage von Tümpeln entstehen und die Aufwertung des Landschaftsbildes erfolgen. Die Maßnahmen wirken multifunktional und kompensieren neben dem Biotopwertverlust auch die Beeinträchtigungen in das Landschaftsbild.

Durch die Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen durch den Flächen- und Maßnahmenpool Wartburgregion wird der Eingriff vollständig kompensiert.

Im vorletzten Absatz des Pkt. 4.3 des Umweltberichtes sind die Sätze 5 und 6 zu streichen. Die Kosten für die Durchführung der Maßnahme sind separat mit dem Flächen- und Maßnahmenpool vertraglich zu vereinbaren und müssen nicht im Umweltbericht dargestellt werden. Sie sind im immissionsschutzrechtlichen Antrag zusätzlich anzugeben.

Unter Beachtung der o.g. Hinweise und Forderungen stimmt die untere Naturschutzbehörde dem Vorhaben zu.

3. Untere Bodenschutzbehörde

Die bodenschutzrechtlichen Hinweise der Stellungnahme vom 13.05.2025 wurden in der fortgeschriebenen Planungsunterlage fast vollständig berücksichtigt (Abwägungsprotokoll zum Vorentwurf, Anlage 1, Punkte 2.4b, 2.4c, 2.4d, 2.4f, 2.4g und Unterlagen mit Stand Juli 2025). Leider wurden nur wenige bodenschützende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen ausgewählt (vgl. Punkt 7. der Stellungnahme vom 13.05.2025). Die bereits ausgewählten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wurden auch in der textlichen Festsetzung der Planzeichnung ergänzt, was zu begrüßen ist.

- Um den Bodenschutz grundsätzlich gewährleisten zu können, sollte geprüft werden, ob die textlichen Festsetzungen um den Einsatz einer zertifizierten bodenkundlichen Baubegleitung (§ 4 Abs. 5 BBodSchV i.V.m. DIN 19639) ergänzt werden kann. (H)

Nur durch eine fachkundige Begleitung vor (Bestandsaufnahme), während und nach der Bauphase (inkl. Anlagenrückbau und Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht(en)), kann den komplexen bodenschutzrechtlichen Anforderungen Rechnung getragen werden und die bereits beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen fachgerecht umgesetzt werden. Im Kontext des BauGB (§ 1a Abs. 2 S. 1 BauGB) bedeutet dies den schonenden Umgang mit Grund und Boden sowie den Erhalt des Mutterbodens (§ 202 BauGB).

Insofern keine Festsetzung erfolgt / möglich ist, wird der Einsatz einer bodenkundlichen Baubegleitung im Verfahren nach BImSchG von der zuständigen Bodenschutzbehörde gefordert werden.

- Für die aufgenommene Rückbauverpflichtung (gemäß § 249 Abs. 8 BauGB in textliche Festsetzung) sollte geprüft werden, ob eine Ergänzung um die Wiederherstellung der Bodenfunktionen gemäß § 1 BBodSchG und die Anwendung der fachlichen Vorgaben aus „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ mit Stand vom 18.08.2023, LABO festgesetzt werden sollten / können.

Sollten neue Kenntnisse, die altlasten- und bodenschutzrechtliche Belange berühren, zukünftig bekannt werden, bleibt eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung der Stellungnahme vorbehalten.

4. Weitere Träger öffentlicher Belange

Das Amt für Brand- und Katastrophenschutz, das Amt für Sicherheit und Ordnung, das Bauordnungsamt, die untere Denkmalschutzbehörde, die untere Wasserbehörde, die untere Immissionsschutzbehörde, das Amt für Liegenschaften und Schulverwaltung, das Straßenverkehrsamt und die Beauftragte für Menschen mit Behinderung wurden zu o.g. Vorhaben angehört und äußerten keine Einwände oder Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Baldauf
Amtsleiterin Kreisplanung und Regionalentwicklung

(ohne Unterschrift, da elektronisch gezeichnet)